

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 07 13  
1012, Stubenring 1

1148 IAB

1991 -07- 16

zu 1147 J

Zl. 10.930/80-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr.Pilz,  
Freunde und Freundinnen Nr. 1147/J vom  
17.Mai 1991, betreffend Wassergefährdung  
durch die Reichhold Chemie im 22. Wiener  
Gemeindebezirk

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr.Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Langthaler,  
Freundinnen und Freunde haben am 17.Mai 1991 an mich eine  
schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1147/J ge-  
richtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1.a) Welche (indirekten) Abwassereinleitungen wurden der  
Reichhold Chemie genehmigt, von wann datieren die Be-

- 2 -

- scheide, unter welcher Geschäftszahl sind sie im Wasserbuch abgelegt? Unter welcher Adresse können sie eingesehen werden?
- b) Welche schädlichen und gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe im Sinne des § 33a WRG enthalten die Abwässer der Reichhold Chemie?
- c) Welche Grenzwerte, Mittelwerte, Konzentrationen, spezifischen Frachten und Frachten wurden bescheidmäßig festgelegt?
- d) Wird der Betrieb aufgrund der jüngst erlassenen Emissionsgrenzwert-Verordnungen eine Sanierung vorzunehmen haben? Welche Maßnahmen werden zu treffen sein?
- e) Ist § 33 b Abs. 2 WRG zur Anwendung zu bringen, wonach die Einleitung von gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen zu verbieten sind, wenn der Zweck der Verwendung auch auf andere Weise erreicht werden kann (Vermeidung nach dem Stand der Technik)? Welcher Abwasserinhaltsstoff wird dergestalt zu verbieten sein?
- f) Wie wird die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte im konkreten überprüft?
- g) Wohin werden die Abwässer geleitet?
- h) Welche Schadstoffbelastung der Kanalisation oder eines natürlichen Gewässers ergibt sich aufgrund der Einleitungen der Reichhold Chemie pro Jahr je Schadstoffkategorie?
- 2 a) Welche Wahrnehmungen wurden aufgrund der Gewässeraufsicht in Zusammenhang aa) mit der Lagerung, dem Umschlag und der Leitung von wassergefährdenden Stoffen (im Sinne des § 31 a WRG) und bb) mit den Explosionsfolgen gemacht?

- 3 -

- b) Wurden Grundwasserproben genommen? Liegen Überschreitungen der zulässigen Richt- und Grenzwerte für Trinkwasser vor?
- c) Wurden der Gewerbebehörde Mitteilungen gemacht, damit Vorschriften im Sinne des WRG gemacht werden können? Welche Maßnahmen sind aufgrund der wasserfachlichen Beurteilung zu ergreifen, um das Grundwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen?
- d) Stellt das Betriebsgelände eine Altlast im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes dar?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1a:

Die Reichhold Chemie besitzt keine eigene wasserrechtlich bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage. Nach Information des Wiener Magistrats werden die im Rahmen dieses Unternehmens anfallenden häuslichen und gewerblich-industriellen Abwässer nach der Rechtslage des § 32 Abs. 4 WRG 1959 als nicht bewilligungsbedürftiger "Regelfall" mit Zustimmung und unter Verantwortlichkeit des Kanalisationsunternehmens in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet, der Hauptkläranlage zugeführt und gereinigt. Der Begriff der "gewerblich-industriellen Abwässer" ist im Falle der Reichhold Chemie dahingehend einzuschränken, daß es sich nicht um Produktionsrückstände, sondern normalerweise um Abwässer in Folge der Reinigung von Kesselaußenwänden, Hallenböden und ähnlichen Betriebseinrichtungen handelt.

Nach den Angaben des Wiener Magistrats wurde die Zustimmung unter anderem deshalb erteilt und auch nach der durch die WRG-Novelle 1990 geänderten Rechtslage aufrechterhalten, weil die in der jeweils geltenden Kanalgrenzwertverordnung - es ist dies zur Zeit die Verordnung der Wiener Landesregierung

- 4 -

über zulässige Einleitungen in den Misch- und Schmutzwasserkanal (LGBI. für Wien Nr. 2/1990) - festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten wurden bzw. werden und auf die in diesem Falle maßgeblichen Stoffe bei der Bewilligung der Hauptkläranlage insoferne Bedacht genommen worden war, als diese im Ablauf nicht mehr nachweisbar waren.

Die Überwachung der Einhaltung bezüglich der Konzentrationen der im gegenständlichen Fall spezifischen Schadstoffe erfolgt nach Aussage des Wiener Magistrats durch regelmäßige Abwasseruntersuchungen. Unzulässige Überschreitungen konnten bis dato nicht festgestellt werden.

Nach den Angaben des Magistrats erfolgt die Beseitigung der Abwasseremissionen der Reichhold Chemie somit sowohl nach der alten wie auch nach der durch die WRG-Novelle 1990 geänderten Rechtslage (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) in zulässiger und in einer den im § 30 leg. cit. normierten Grundsätzen, betreffend die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer, entsprechenden Weise.

Zu Frage 1b:

Die Abwässer der Reichhold Chemie enthalten zum Teil aromatische Kohlenwasserstoffe, Lacklösungsmittel und Phenole, die im Sinne des § 33a WRG als gefährlich zu bezeichnen wären, jedoch durch die kommunale Abwasserreinigungsanlage restlos entfernt und nicht in den Vorfluter abgegeben und somit nicht nur "möglichst" (§ 33a Z 2 leg. cit.), sondern zur Gänze ferngehalten werden.

Zu Frage 1c:

Im gegenständlichen Fall liegt eine bescheidmäßige Bewilligung von Abwassereinleitungen mangels Bewilligungspflicht nicht vor.

- 5 -

Zu Frage 1d:

Die jüngst erlassene Allgemeine Abwasseremissionsverordnung ist auf die in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleiteten Abwässer der Reichhold Chemie nicht anwendbar. Sanierungsmaßnahmen können allein schon deshalb nicht auf eine branchenspezifische Verordnung gestützt werden, weil die Grundvoraussetzung einer Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs.4 erster Satz WRG nicht erfüllt ist.

Zu Frage 1e:

§ 33b Abs.2 WRG ist mangels Bewilligungspflicht der Abwassereinleitungen nicht zur Anwendung zu bringen.

Zu Frage 1f:

Die Einhaltung der für die Zustimmung zur Einleitung der Abwässer in den Schmutzwasserkanal relevanten Grenzwerte wird nach Angaben des Magistrats von der Magistratsabteilung 30 laufend überprüft. Nach dieser Information werden die Grenzwerte in allen Fällen bei weitem unterschritten.

Zu Frage 1g:

Wie bereits dargestellt, erfolgt eine Einleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Zu Frage 1h:

Diese Frage kann bezüglich der Schadstoffbelastung der Kanalisation in quantitativer Hinsicht nicht beantwortet werden, weil nur Schadstoffkonzentrationen überwacht werden. Was die Belastung des Gewässers anlangt, ist nach den Angaben des Wiener Magistrats festzuhalten, daß es infolge der Wirksamkeit der Hauptkläranlage Wien zu überhaupt keiner Belastung

- 6 -

kommt. Die der Reichhold Chemie eigenen Schadstoffe sind im Kläranlagenablauf nicht mehr nachweisbar.

Zu Frage 2a:

Der Beantwortung dieser Frage ist vorzuschicken, daß eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht erst durch eine entsprechende Verordnung gemäß § 31a leg. cit. ausgelöst wird und nach der Verordnung BGBl.Nr. 275/1969 derzeit nur Brenn- und Kraftstoffe auf Mineralölbasis einschließlich Rohöl erfaßt sind. Der Schadstoffanfall bzw. die daraus resultierende Kontamination wurde nicht durch mangelhafte Lagerung, Leitung oder Umschlag wassergefährdender Stoffe im Sinne der genannten Gesetzesstelle, sondern, wie auf Grund von Laboruntersuchungen festgestellt werden konnte, im laufenden Produktionsprozeß durch menschliches Versagen bewirkt. Spezifische Wahrnehmungen im Hinblick auf einen § 31a WRG zu unterstellenden Sachverhalt liegen nicht vor bzw. können gar nicht vorliegen, weil der Schadstoffunfall derzeit von dieser Regelung mangels Durchführungsverordnung nicht erfaßt ist.

Die Erlassung einer derartigen Verordnung ist für das Jahr 1991 geplant.

Nach Angaben des Magistrats wurde anhand von Boden- und Grundwasserproben im Betriebsareal und aus Brunnen in unmittelbarer Nachbarschaft, die aber nach Aussage der Firmenleitung nicht der Trinkwasserversorgung dienen, wahrgenommen, daß sowohl der Boden als auch das Grundwasser mit Phenol kontaminiert wurden. Als Sofortmaßnahmen wurden ein Abtragen einer ca. 10 cm hohen Bodenschicht (Gesamtausmaß ca. 50.000 m<sup>3</sup>) sowie die Abteufung von Grundwassersonden, die sowohl ein Ausbreiten der Kontamination verhindern als auch eine Sanierung des Grundwassers bewirken sollten, angeordnet und durchgeführt.

- 7 -

Zu Frage 2b:

Nach den Angaben des Wiener Magistrats wurden nach dem gegenständlichen Zwischenfall laufend Proben aus Grundwassersonden und einem Feldbrunnen gezogen. Die Beurteilung der Phenolkonzentrationen ergab vorerst, auch wenn hier kein ziffernmäßiger Grenzwert besteht, daß das aus den Sonden stammende Grundwasser zum Teil solche Werte aufwies, daß es als genußuntauglich gemäß Codexkapitel B 1 "Trinkwasser" des Österreichischen Lebensmittelbuches zu bezeichnen war. Nach Durchführung von Sanierungsmaßnahmen liegt derzeit der Phenolwert an der Nachweisgrenze und wird weiterhin beobachtet. Die Grundwasserkontamination wäre demnach als beseitigt zu betrachten.

Zu Frage 2c:

Allfällige Vorschreibungen hätten gemäß § 31 Abs. 3 WRG nur dann zu erfolgen, wenn die Verpflichtete, die Reichhold Chemie, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewässerunreinigung nicht oder nicht rechtzeitig treffen würde. Nach den Angaben des Wiener Magistrats ist die Reichhold Chemie diesen Verpflichtungen bis jetzt nachgekommen. Infolgedessen war ein diesbezügliches Einschreiten der Wasserrechtsbehörde nicht erforderlich.

Zu Frage 2d:

Das Betriebsgelände der Reichhold Chemie stellt schon begrifflich keine Altlast im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes dar, weil es sich nicht um einen Altstandort handelt. Nach den Aussagen der Wiener Behörde wurden im Zuge der Ermittlungen und Sicherungs- sowie Sanierungsmaßnahmen auch keine Ablagerungen wahrgenommen, denen die Eigenschaft einer Altlast zukommen würde.

Der Bundesminister:

